

| | | |
|---|---|--|
| Antwort auf Anfragen | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8492 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 08.03.2013 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0234/13 öffentlich |
| Sitzung am Gremium | | Beschlussqualität |
| 09.04.2013 Bezirksvertretung Barmen | | Entgegennahme o. B. |
| Anfrage zur Einzelsatzung Martin-Luther-Straße - siehe Top 6 der Niederschrift über die Sitzung am 12.02.2013 - | | |

Grund der Vorlage

Anfrage zu der am 12.02.2013 beschlossenen Einzelsatzung

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Soweit in einer Straße beitragsfähige Kanal- oder Straßenbauarbeiten durchgeführt werden, die weder hinsichtlich ihres Ausbausumfangs, ihrer Ausbaukosten oder ihrer rechtlichen Bewertung besonders auffällig sind, man könnte auch von routinemäßigen Ausbaumaßnahmen sprechen, findet durch den Fachbereich Beitragsrecht in der Planungs- oder Bauphase noch keine intensive Befassung mit dem Projekt statt. Eine Begleitung erfolgt lediglich in der Weise, dass die Fertigstellung der Maßnahme und der Eingang der Rechnungsunterlagen im Blick behalten werden. Fragen zur Verteilung des Aufwands auf die erschlossenen Grundstücke werden erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt. Hierzu müssen durch das Vermessungsamt Verteilungspläne erstellt werden, die vorher noch nicht vorliegen. Anhand der Verteilungspläne wird abschließend entschieden, welche Grundstücke mit Beiträgen zu belasten sind und welche Schlussfolgerungen aus den sich dabei offenbarenden beitragsrechtlichen Problemen zum Beispiel mit Blick auf den Erlass einer Einzelsatzung zu ziehen sind.

Der – durchaus denkbare – Erlass einer Einzelsatzung schon in der Planungs- oder Bauphase ist immer mit dem Risiko behaftet, dass Änderungen bei der Bauausführung oder Änderungen bei den erschlossenen Grundstücken Korrekturen der bereits erlassenen Satzung erforderlich machen. Dieses Risiko wird vermieden, wenn die Satzung erlassen wird, nachdem alle Baumaßnahmen abgeschlossen sind und sich der Sachverhalt nicht mehr ändern kann.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

entfällt